



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 11
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2023/176

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 15. Oktober 2025

in der Beschwerdesache zwischen

Frau **A.**_____
Beschwerdeführerin 1

sowie 8 weitere Beschwerdeführende
Beschwerdeführende 2 bis 9

alle per Adresse Frau A._____

und

B._____
Beschwerdegegnerin

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt C._____ und/oder Herrn Rechtsanwalt
D._____

sowie

Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Städtli 26, 3380 Wangen an der Aare

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Aarwangen, Gemeindeverwaltung,
Langenthalstrasse 4, Postfach 72, 4912 Aarwangen

betreffend die Verfügung des Regierungsstatthalteramts Oberaargau vom 9. Oktober 2023
(eBau Nummer E._____; Umbau/Erweiterung Mobilfunkanlage)

I. Sachverhalt

1. Die Beschwerdegegnerin reichte am 25. Januar 2023 bei der Gemeinde Aarwangen ein Baugesuch ein für den Umbau und die Erweiterung der bestehenden Mobilfunkanlage auf der Parzelle Aarwangen Grundbuchblatt Nr. G._____ (Baurechtsparzelle Nr. O._____). Die Parzelle liegt, dort wo sich die Mobilfunkanlage befindet, in der Mischzone 2 (M2). Die bestehende Mobilfunkanlage wird von der Beschwerdegegnerin und der P._____ AG gemeinsam betrieben. Die Beschwerdegegnerin sieht vor, ihre alten Antennenkörper am bestehenden Antennenmast abzubrechen und sechs neue Antennenkörper mit insgesamt neun Sendeantennen zu mon-

tieren. Die neuen Antennen sollen gemäss dem Standortdatenblatt vom 31. Oktober 2022 (Revision: 3.0) auf den Frequenzbändern 700 bis 900 Megahertz (MHz) und 1800 bis 2600 MHz sowie im Frequenzband 3400 MHz senden. Für die drei Sendeantennen im Frequenzband 3400 MHz ist ein adaptiver Betrieb unter Anwendung eines Korrekturfaktors vorgesehen. Die bestehenden Antennen der P. _____ AG sollen nicht verändert werden. Für die Sendeantennen im Frequenzband 3600 MHz war jedoch im Vergleich zum letzten baubewilligten Standortdatenblatt die Anwendung eines Korrekturfaktors vorgesehen.

2. Die Gemeinde Aarwangen leitete das Baugesuch zuständigkeitshalber an das Regierungsstatthalteramt Oberaargau zur Behandlung weiter. Das Regierungsstatthalteramt Oberaargau liess das Baugesuch im Amtsblatt des Kantons Bern vom 22. März 2023 sowie im Anzeiger Oberaargau in den Ausgaben vom 23. und 30. März 2023 publizieren. Gegen das Bauvorhaben erhoben unter anderen die Beschwerdeführenden Einsprache. Mit Gesamtentscheid vom 9. Oktober 2023 erteilte das Regierungsstatthalteramt Oberaargau die Baubewilligung.

3. Dagegen reichten die Beschwerdeführenden am 8. November 2023 gemeinsam Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Sie stellen folgende Rechtsbegehren:

1. Der Entscheid der Vorinstanz und die Baubewilligung für den Ersatz und die Erhöhung des Masts sowie den Bau neuer Antennen sei aufzuheben.
2. Eventualiter sei das Verfahren an die Vorinstanz zwecks Vervollständigung der Baugesuchsunterlagen und umfassender Interessenabwägung sowie Standortevaluation zurückzuweisen.
3. Die Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit von Anhang 1 Ziff. 63 der NISV sei festzustellen.
4. Eventualiter seien Abnahmemessungen an den OMEN 3, 5, 6 und 9 anzuordnen.

Zudem stellen die Beschwerdeführenden folgende Verfahrensanhträge:

1. Es sei, gestützt auf diese neusten Entwicklungen in Zusammenhang mit den gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung, eine konkrete (akzessorische) Normenkontrolle durchzuführen. Sie soll prüfen, ob die Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV mit übergeordnetem Recht (Vorsorgeprinzip des USG, Verfassungsrecht) so noch vereinbar sind.
2. Es sei ein Amtsbericht oder ein Gutachten zur Frage einzuholen, welche elektrischen Feldstärken am OMEN 3, am höchstgerechneten Punkt gemäss AUE, zu erwarten sind.
3. Es sei ein Amtsbericht oder ein Gutachten zur Frage einzuholen, welche elektrischen Feldstärken am OKA beim Kamin zu erwarten sind.

4. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet¹, führte den Schriftenwechsel durch und holte die Vorakten ein. Zudem gab es auch dem Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gemeinde Aarwangen verzichtete mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 auf das Einreichen einer Stellungnahme. Das Regierungsstatthalteramt Oberaargau verzichtete mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 auf das Einreichen einer förmlichen Vernehmlassungseingabe. Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 14. Dezember 2023 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. In seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2023 hält das AUE zusammenfassend fest, die Beschwerde vom 8. November 2023 bringe keine neuen Rügen oder Erkenntnisse vor. Es ergäben sich aus der Beschwerde keine neuen Erkenntnisse, welche eine Anpassung oder Ergänzung seines Fachberichts vom 4. April 2023 erforderlich machen würde.

¹ Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

5. Während dem laufenden Beschwerdeverfahren reichte die Beschwerdegegnerin einen korrigierten Plan «Schnitte» vom 13. Februar 2025 sowie ein angepasstes Standortdatenblatt vom 14. Juli 2025 (Revision: 3.2) ein. Das AUE kam in seiner Stellungnahme vom 14. August 2025 zusammenfassend zum Schluss, seine Beurteilung der geplanten Mobilfunk-Basisstation habe ergeben, dass die Anlage die Bestimmungen der NISV² vollständig erfülle und mit Auflagen bewilligungsfähig sei. Mit Verfügung vom 18. August 2025 stellte das Rechtsamt in Aussicht, dass es für den Fall einer Bestätigung der Baubewilligung beabsichtige, die angefochtene Baubewilligung mit einer Auflage, wonach die Leiter zum obersten Dachaufbau abzusperren und der Zugang mit einer Hinweistafel zu versehen sei, zu ergänzen. Gleichzeitig erhielten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, Schlussbemerkungen einzureichen. Die Beschwerdeführenden reichten am 8. September 2025 Schlussbemerkungen ein. Die Beschwerdegegnerin nahm mit Schreiben vom 25. September 2025 Stellung zu den Schlussbemerkungen der Beschwerdeführenden.

6. Auf die Rechtsschriften, die vorhandenen Akten sowie die Stellungnahmen des AUE wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

a) Angefochten ist ein Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG³. Laut Art. 11 Abs. 1 KoG kann er – unabhängig von den geltend gemachten Einwänden – nur mit dem Rechtsmittel angefochten werden, das für das Leitverfahren massgeblich ist. Das Leitverfahren ist im vorliegenden Fall das Baubewilligungsverfahren (Art. 5 Abs. 1 KoG). Bauentscheide können nach Art. 40 Abs. 1 BauG⁴ innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit zur Beurteilung der Beschwerde gegen den Gesamtentscheid zuständig.

b) Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 10 KoG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 BauG). Die Beschwerdeführenden haben sich als Einsprechende am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt.⁵ Bei Mobilfunkanlagen gilt mit Bezug auf die Strahlung als einsprache- bzw. beschwerdeberechtigt, wer sich im Perimeter befindet, in welchem die konkret berechnete Strahlung 10 Prozent oder mehr des Anlagegrenzwertes beträgt.⁶ Vorliegend beträgt der Einspracheperimeter der Anlage 883.00 m.⁷

Die Beschwerdeführerin 1 wohnt an der H._____strasse 20, die Beschwerdeführerin 2 am I._____weg 9, der Beschwerdeführer 3 an der J._____strasse 15, die Beschwerdeführenden 5 und 6 am K._____weg 14 und die Beschwerdeführenden 7 bis 9 an der L._____strasse 20a. Der Wohnort der Beschwerdeführerin 1 ist rund 740 m (Luftlinie), der Wohnort der Beschwerdeführerin 2 rund 298 m (Luftlinie), der Wohnort des Beschwerdeführers 3

² Verordnung des Bundesrats vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710).

³ Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1).

⁴ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

⁵ Vgl. Einsprache der Beschwerdeführenden vom 24. April 2023, pag. 113 ff. der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Oberaargau.

⁶ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 35-35c N. 17a Lemma 11.

⁷ Vgl. Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 14. Juli 2025 (Revision: 3.2), Ziff. 6 und Zusatzblatt 2, sowie Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 31. Oktober 2022 (Revision: 3.0), Ziff. 6 und Zusatzblatt 2, pag. 21 ff. der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Oberaargau.

rund 236 m (Luftlinie), der Wohnort der Beschwerdeführenden 5 und 6 rund 630 m und der Wohnort der Beschwerdeführenden 7 bis 9 rund 376 m (Luftlinie) vom Antennenstandort entfernt. Die Wohnorte der Beschwerdeführenden 1 bis 3 und 5 bis 9 liegen somit innerhalb des Einspracheperimeters von 883.00 m. Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführenden 1 bis 3 und 5 bis 9 ist daher zu bejahen. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

Fraglich ist, ob der Beschwerdeführer 4 einsprache- bzw. beschwerdeberechtigt ist. Sein Wohnort (M. _____ strasse 26, 4912 Aarwangen) ist rund 907 m (Luftlinie) vom Antennenstandort entfernt und befindet sich somit ausserhalb des Einspracheperimeters von 883.00 m. Die Vorinstanz hat seine Einsprachelegitimation anerkannt und ist folglich auf seine Einsprache eingetreten. Die BVD prüft die Legitimation von Amtes wegen. Dabei genügt es nicht, dass die Vorinstanz die Legitimation anerkennt und den Beschwerdeführer zum Verfahren zugelassen hat (sog. formelle Beschwer). Sofern sie dies zu Unrecht getan hat, tritt die BVD auf die Beschwerde nicht ein, denn zu dieser ist nur zugelassen, wer sich im vorinstanzlichen Verfahren zulässigerweise als Partei beteiligt hat, wer also auch materiell beschwert ist.⁸ Da auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde der beschwerdeberechtigten Beschwerdeführenden 1 bis 3 und 5 bis 9 grundsätzlich einzutreten ist, braucht nicht abschliessend geprüft zu werden, ob der Beschwerdeführer 4 tatsächlich einsprache- und damit beschwerdeberechtigt ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass er seine Legitimation in einem allfälligen Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht nachweisen müsste.

2. Rechtsbegehren

a) Die Beschwerdeführenden beantragen, eventualiter sei das Verfahren zwecks Vervollständigung der Baugesuchsunterlagen und umfassender Interessenabwägung sowie Standortevaluation an die Vorinstanz zurückzuweisen (Rechtsbegehren 2). In der Begründung gehen sie auf die umfassende Interessenabwägung und die Standortevaluation nicht ein.

Nach Art. 32 Abs. 2 VRPG⁹ müssen Parteieingaben begründet werden. An die Begründung werden – insbesondere bei Laieneingaben – keine hohen Anforderungen gestellt. Es wird aber verlangt, dass die Eingabe wenigstens sinngemäss darauf schliessen lässt, weshalb die angefochtene Verfügung unrichtig sein soll, d.h. welche Rechtsnormen oder Grundsätze der Ermessensausübung nach Auffassung der opponierenden Partei verletzt oder inwiefern Sachverhaltselemente unrichtig oder unvollständig festgestellt worden sind.¹⁰ Wenn ein Antrag überhaupt nicht begründet wird, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Auf das Rechtsbegehren 2 ist daher hinsichtlich der umfassenden Interessenabwägung sowie der Standortevaluation nicht einzutreten.

b) Mit ihrem Rechtsbegehren 3 in der Beschwerde vom 8. November 2023 verlangen die Beschwerdeführenden weiter die Feststellung der Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit von Anhang 1 Ziffer 63 NISV. Bei diesem Antrag handelt es sich um ein reines Feststellungsbegehren. Solche sind nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere wenn kein leistungsverpflichtendes oder rechtsgestaltendes Begehren gestellt werden kann.¹¹ Hier kann die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Erteilung des Bauabschlags beantragt werden, weshalb kein schutzwürdiges Feststellungsinteresse besteht. Auf das Feststellungsbegehren kann daher nicht eingetreten wer-

⁸ Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 40-41 N. 4b.

⁹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

¹⁰ Vgl. Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 22.

¹¹ Vgl. Markus Müller, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 72 ff.; BVR 2010 S. 337 E. 3.2.

den. Das Feststellungsbegehren zielt auf eine konkrete Normenkontrolle ab und entspricht inhaltlich dem Hauptbegehren (Aufhebung des angefochtenen Entscheids).

3. Projektänderung

a) Mit Schreiben vom 17. Juli 2025 reichte die Beschwerdegegnerin ein angepasstes Standortdatenblatt vom 14. Juli 2025 (Revision: 3.2) ein. Im Vergleich mit dem bisherigen Standortdatenblatt vom 31. Oktober 2022 (Revision: 3.0)¹², das vom Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau mit dem angefochtenen Gesamtentscheid vom 9. Oktober 2023 bewilligt wurde, verzichtet die P. _____ AG neu auf die Nutzung eines Korrekturfaktors.¹³

b) Gemäss Art. 43 Abs. 1 BewD¹⁴ kann eine Projektänderung im laufenden Beschwerdeverfahren beurteilt werden, wenn das Bauvorhaben in seinen Grundzügen gleich bleibt. Die Gemeinde, die Gegenpartei und allfällig von der Projektänderung berührte Dritte sind anzuhören. Wird in einem laufenden Verfahren eine Projektänderung im Sinne von Art. 43 BewD eingereicht, tritt das geänderte Projekt an die Stelle des ursprünglichen Bauvorhabens.¹⁵

c) Die vorliegende Projektänderung betrifft lediglich den Verzicht auf die Anwendung eines Korrekturfaktors für die Sendeantennen der P. _____ AG. Das Bauvorhaben bleibt in seinen Grundzügen gleich. Es handelt sich somit um eine Projektänderung im Sinne von Art. 43 BewD. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Dritte wurden durch die Projektänderung nicht neu betroffen. Verfahrensgegenstand ist somit das Bauvorhaben gemäss der Projektänderung vom 17. Juli 2025.

d) Soweit die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde vom 8. November 2023 die rechtswidrige Aufschaltung des Korrekturfaktors auf den Sendeantennen der P. _____ AG monieren, ist diese Rüge durch die eingereichte Projektänderung gegenstandslos geworden, hat die P. _____ AG doch auf den Korrekturfaktor verzichtet und diesen auch abgeschaltet. Das AUE bestätigte in seiner Stellungnahme vom 14. August 2025 denn auch, eine Überprüfung der Datenbank des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) habe ergeben, dass die Anlageteile der P. _____ AG seit dem 3. April 2024 ohne Korrekturfaktor betrieben würden.

4. Rechtliches Gehör

a) Die Beschwerdeführenden machen sinngemäss eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Diesbezüglich halten sie fest, sie hätten in zwei Stellungnahmen vom Mai und August 2023 jeweils die Nichteinhaltung der Grenzwerte an verschiedenen Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) kritisiert. Zudem hätten sie nachvollziehbar dargelegt, dass an einem Ort für den kurzfristigen Aufenthalt (OKA), über 2.00 m näher an den Antennen, der Immissionsgrenzwert überschritten sei, Prognosen zu diesem Ort jedoch im Standortdatenblatt fehlten. Sie hätten mehrere Mängel in den Baugesuchsunterlagen auf Basis von Art. 107 Abs. 1 BauV¹⁶ und Art. 34a Abs. 1 BauG kritisiert. Demnach müssten die Baugesuchsteller alle zur Beurteilung der Gesetzeskonformität notwendigen Unterlagen mit dem Baugesuch einreichen. Es sei Sache der

¹² Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 31. Oktober 2022 (Revision: 3.0), pag. 21 ff. der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Ob- und Nid- u. Aargau.

¹³ Vgl. Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 14. Juli 2025 (Revision: 3.2), Zusatzblatt 2.

¹⁴ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

¹⁵ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 32-32d N. 13c.

¹⁶ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1).

Baugesuchsteller nachzuweisen, dass die Vorschriften eingehalten würden. Sie hätten des Weiteren die Lage der Richtfunkantennen bemängelt, weil Handwerker in deren Strahlen gelangen könnten, was für diese tödlich enden könne (innere Verbrennungen). Auch hier wäre es Sache der Beschwerdegegnerin gewesen, die zur Beurteilung der Gesetzeskonformität notwendigen Unterlagen mit dem Baugesuch einzureichen. Die Vorinstanz sei auf die Rügen zu den OMEN, dem OKA sowie dem Ort im Bereich des Richtfunkstrahls nicht eingegangen, sondern habe ihren Entscheid pauschal mit dem positiven Fachbericht des AUE vom 7. Juli 2023 begründet. Allerdings sei die zweite Stellungnahme der Beschwerdeführerin 2 erst verspätet per E-Mail an das AUE weitergeleitet worden, welches darauf nicht eingegangen sei.

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig prüft und beim Entscheid berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Pflicht der Behörde, ihre Verfügung zu begründen (Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen die Verfügung sachgerecht anfechten können. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Behörde muss jedoch nicht auf jedes Argument der Parteien eingehen; es genügt, wenn sie sich mit den wesentlichen Gesichtspunkten auseinandergesetzt hat.¹⁷ Die Begründung muss auch nicht zwingend in der Verfügung selbst enthalten sein. Die Behörde kann ihrer Begründungspflicht durch Verweis auf ein anderes Dokument nachkommen, wenn dieses den Verfügungsadressaten bekannt ist.¹⁸

c) Die Vorinstanz hat sich in Erwägung 10 mit den Rügen der Einsprechenden auseinandergesetzt. Bezüglich der geltend gemachten Grenzwertüberschreitungen verwies sie unter anderem auf die Stellungnahme des AUE vom 7. Juli 2023. Darin finden sich unter der Überschrift «Begründung Auswahl OMEN für Abnahmemessung, OKA und Richtfunkantennen» ausführliche Ausführungen zur angeordneten Abnahmemessung, zum gewählten OKA und zu den Richtfunkantennen.¹⁹ Aus diesen Ausführungen des AUE, die sich mit den erwähnten Gesichtspunkten in der Einsprache auseinandersetzen, ergeben sich die Überlegungen, von denen sich die Vorinstanz hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Aufgrund des Verweises im angefochtenen Bauentscheid auf die Stellungnahme des AUE vom 7. Juli 2023 liegt somit eine genügende Begründung vor. Sodann hat das Regierungsstatthalteramt Oberaargau dem AUE mit E-Mail vom 19. September 2023 die Schlussbemerkungen/Stellungnahme der Beschwerdeführerin 2 vom 29. August 2023 zugestellt und dieses gebeten, mitzuteilen, ob eine weitere Stellungnahme von Seiten der Abteilung Immissionsschutz nötig und «sinnvoll» sei.²⁰ Das AUE hielt in seinem E-Mail vom 2. Oktober 2023 fest, die im Schreiben aufgeworfenen Punkte änderten nichts an seiner Beurteilung.²¹ Es ist somit nicht korrekt, dass das AUE auf die Stellungnahme der Beschwerdeführerin 2 nicht eingetreten ist. Schliesslich belegt die Beschwerde, dass die Beschwerdeführenden in der Lage waren, den Bauentscheid sachgerecht anzufechten. Die Vorinstanz hat den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör somit nicht verletzt.

5. OMEN Nr. 3 und OKA

¹⁷ BVR 2018 S. 341 E. 3.4.2, 2016 S. 402 E. 6.2; Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 52 N. 7; vgl. auch BGE 140 II 262 E. 6.2.

¹⁸ Vgl. Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 21 N. 31 und Art. 52 N. 6.

¹⁹ Vgl. Stellungnahme des Amts für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, vom 7. Juli 2023, pag. 80 ff. der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Oberaargau.

²⁰ Vgl. E-Mail des Regierungsstatthalteramts vom 19. September 2023, pag. 105 der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Oberaargau.

²¹ Vgl. E-Mail des Amts für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, vom 2. Oktober 2023, pag. 105 der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Oberaargau.

a) Sodann bringen die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde vor, der OMEN Nr. 3 sei ein Ort in einem Gebäude mit Wohnnutzung. Gemäss dem OMEN-Plan sei der OMEN der Antenne zugewandt. Im Bericht des AUE vom 7. Juli 2023 stehe, dass sich der höchstberechnete Punkt an der südöstlichen Fassade, welche von der Antenne abgewandt sei, befinden würde. Ein solcher Punkt sei gar nicht berechnet worden. Stattdessen sei ein Punkt berechnet worden, der der Antenne halb zugewandt sei. Im Weiteren rügen sie, auf den Plänen seien zwei verschiedene OKA eingezeichnet, beide unterhalb des höchsten Dach-Niveaus. Diese beiden OKA hätten gemäss Plänen einen Höhenunterschied von 7.20 m bzw. 8.80 m zum untersten Antennenpanel. Diese Höhendifferenz sei sehr gross, womit es gemäss Standortdatenblatt zu lediglich 16.00 V/m komme. Der Antennenmast selbst sei auf einem Dachaufbau erstellt worden. Dieser Dachaufbau besitze diverse technische Einrichtungen wie Kamine und Kabelkanäle. Zudem müssten Flachdächer regelmässig von Laub und anderen Ablagerungen befreit werden. Mit Verweis auf Ziff. 2.2.2 S. 21 f. der Vollzugsempfehlung zur NISV halten die Beschwerdeführenden fest, folglich müsse auch eine Prognose direkt unterhalb der Antenne erstellt werden, nämlich dort, wo sich auch Kaminfeger aufhalten könnten. An dieser Stelle betrage die Distanz zwischen OKA und Antenne nur noch 3.40 m. Die Strahlung sei damit sehr viel grösser als an den anderen berechneten OKA.

b) Die Beschwerdegegnerin hat im Standortdatenblatt vom 14. Juli 2025 (Revision: 3.2) neben dem OMEN Nr. 3 auf der südöstlichen Fassade des Gebäudes J._____strasse 1 drei weitere OMEN (Nr. 3a bis 3c) auf der südwestlichen Fassade des Gebäudes J._____strasse 1 berechnet. Die Berechnungen ergeben eine elektrische Feldstärke von 4.89 V/m (OMEN Nr. 3a), 3.56 V/m (OMEN Nr. 3b) und 2.83 V/m (OMEN Nr. 3c).²² Zudem hat sie einen neuen OKA Nr. 1a auf dem Dachaufbau ausgewiesen. Die prognostizierte Feldstärke für den neuen OKA Nr. 1a beträgt 23.69 V/m und der massgebende Immissionsgrenzwert wird zu 47 Prozent ausgeschöpft.²³ Das AUE hat diese Berechnungen überprüft. In seiner Stellungnahme vom 14. August 2025 weist es darauf hin, es bestehe aufgrund der nachträglich eingereichten, im vorliegenden Standortdatenblatt vollständig dokumentierten und korrekt durchgeführten Berechnungen der OMEN Nr. 3a, 3b und 3c kein Grund zur Annahme, dass der ursprünglich gewählte Berechnungsort von OMEN Nr. 3 nicht der höchstbelastete Punkt im OMEN J._____strasse 1 sei. Bezüglich des OKA Nr. 1 führt es sodann aus, die Berechnungen seien korrekt durchgeführt worden und der Immissionsgrenzwert sei eingehalten. Somit ist erstellt, dass es sich beim OMEN Nr. 3 um den höchstbelasteten Punkt an der J._____strasse 1 handelt und der Immissionsgrenzwert auch beim von den Beschwerdeführenden erwähnten OKA Nr. 1a eingehalten wird. Dies wird von den Beschwerdeführenden in den Schlussbemerkungen vom 8. September 2025 denn auch nicht mehr bestritten.

c) Soweit die Beschwerdeführenden erst in ihren Schlussbemerkungen vorbringen, am OMEN Nr. 8 bestehe das Dach nicht wie deklariert aus Eisenbeton sondern aus Glas und lasse die Strahlung sehr gut eindringen, können sie aus dieser unbelegten Behauptung nichts zu ihren Gunsten ableiten. Auf den öffentlich zugänglichen Luftbildern des Bundesamts für Landestopografie (swiss-topo)²⁴ ist klar ersichtlich, dass das Dach des Gebäudes N._____strasse 17 nicht aus Glas besteht. Insofern sie sich auf das Vordach an der nordwestlichen Fassade des Gebäudes F._____strasse 68 beziehen, welches in Glas ausgestaltet ist, wird darauf hingewiesen, dass der OMEN Nr. 8 in der nördlichen Ecke des Gebäudes N._____strasse 17 auf einer Höhe von 6.83 m über dem Boden ausgewiesen ist. Aufgrund der Lage der Mobilfunkanlage und des OMEN

²² Vgl. Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 14. Juli 2025 (Revision: 3.2), Zusatzblatt 4a.

²³ Vgl. Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 14. Juli 2025 (Revision: 3.2), Zusatzblatt 3a.

²⁴ Einsehbar unter: www.geo.admin.ch > Kartenviewer > Direkter Link > Geokatalog > Grundlagen und Planung > Luft-, Satellitenbilder > SWISSIMAGE Zeitreise.

dürfte im Übrigen ein Grossteil der Strahlung nicht durch das Dach, sondern durch die östliche Fassade des Gebäudes N._____strasse 17 gedämpft werden.

6. Abnahmemessungen

a) Die Beschwerdeführenden kritisieren weiter den Verzicht auf Abnahmemessungen an den OMEN Nrn. 2, 3, 5 und 9. Zudem beantragen sie, eventualiter seien an den OMEN Nrn. 3, 5, 6 und 9 Abnahmemessungen anzuordnen.

b) Die Behörde überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen (Art. 12 Abs. 1 NISV). Nach Art. 12 Abs. 2 NISV führt die Behörde Messungen oder Berechnungen zur Kontrolle der Einhaltung des Anlagegrenzwerts nach Anhang 1 durch, lässt solche durchführen oder stützt sich auf die Ermittlungen Dritter. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) empfiehlt geeignete Mess- und Berechnungsmethoden. Bei der rechnerischen Prognose der Strahlung, die auf dem Standortdatenblatt basiert, werden zwar die wesentlichen Einflussgrössen berücksichtigt. Dennoch ist die im Baubewilligungsverfahren vorgenommene rechnerische Prognose mit gewissen Unsicherheiten behaftet, da sie nicht sämtlichen Feinheiten der Strahlungsausbreitung Rechnung trägt. Aus diesem Grund empfiehlt das BAFU in der Vollzugsempfehlung, dass an den OMEN, an denen der Anlagegrenzwert gemäss der rechnerischen Prognose zu mindestens 80 Prozent ausgeschöpft wird, nach Inbetriebnahme der Anlage eine Abnahmemessung vorzunehmen ist.²⁵ Gemäss Nachtrag zur Vollzugsempfehlung vom 23. Februar 2021 kann in begründeten Fällen auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, auch wenn die Feldstärke an einem OMEN zu mehr als 80 Prozent ausgeschöpft ist.²⁶

c) Es wird nachfolgend geprüft, ob im vorliegenden Fall weitere Abnahmemessungen gemäss der Vollzugsempfehlung hätten angeordnet werden müssen. Den Berechnungen im Standortdatenblatt vom 14. Juli 2025 (Revision: 3.2) zufolge beträgt die elektrische Feldstärke an den OMEN 4.96 V/m (OMEN Nr. 9), 4.95 V/m (OMEN Nrn. 3 und 5), 4.86 V/m (OMEN Nr. 4), 4.78 V/m (OMEN Nr. 7), 4.64 V/m (OMEN Nr. 6), 4.44 V/m (OMEN Nr. 2), 2.11 V/m (OMEN Nr. 1b) und 1.19 V/m (OMEN Nr. 8). Somit wird im vorliegenden Fall der Anlagegrenzwert von 5.00 V/m an den OMEN Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 zu mehr als 80 Prozent ausgeschöpft. Das AUE hat in seinem Fachbericht Immissionsschutz vom 4. April 2023 an keinem der ausgewiesenen OMEN, sondern lediglich an der F._____strasse 76 eine Abnahmemessung angeordnet.²⁷ Das AUE begründete bereits in der Stellungnahme vom 7. Juli 2023 den Verzicht auf Abnahmemessungen an den OMEN Nrn. 2, 3, 5, 6 und 9.²⁸ In seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2023 geht es darauf nochmals ausführlicher ein. Bezüglich des OMEN Nr. 3 legt es dar, am OMEN Nr. 3 befinde sich der höchstgerechnete Punkt auf der südöstlichen Fassade, welche von der Antenne abgewandt sei. Es handle sich dabei um das Estrichfenster direkt unter dem Dachgiebel. Ein Estrich sei kein OMEN. Der bei einer Abnahmemessung effektiv zu messende Ort müsse daher nach vorne an eines im zweiten Stock zur F._____strasse hin gelegenes Fenster verschoben werden. Dieser Ort liege tiefer als das berechnete Fenster auf der Südostseite. Die Winkelbereiche der Antennen seien so

²⁵ Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL, heute: BAFU], Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, Vollzugsempfehlung zur NISV, 2002, Ziff. 2.1.8 S. 20 (abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Elektromog > Vollzug in der Praxis > Mobilfunk: Vollzugshilfen).

²⁶ Vgl. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Adaptive Antennen, Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002, S. 14 (abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Elektromog > Vollzug in der Praxis > Mobilfunk: Vollzugshilfen).

²⁷ Vgl. Fachbericht Immissionsschutz des Amts für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, vom 4. April 2023, pag. 109 f. der Vorakten des Regierungstatthalteramts Oberaargau.

²⁸ Vgl. Stellungnahme des Amts für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, vom 7. Juli 2023, pag. 80 ff. der Vorakten des Regierungstatthalteramts Oberaargau.

eingestellt, dass sie maximal bis -7 Grad nach unten geneigt werden könnten. Am berechneten Punkt des OMEN Nr. 3 würden diese gerade erreicht. Die für eine Abnahmemessung in Frage kommenden Fenster in der Südwestfassade lägen aber allesamt tiefer als der berechnete Punkt. Damit seien weitere, höhere Richtungsabschwächungen zu erwarten. Aus diesen Gründen habe es bei diesem OMEN auf eine Messung verzichtet, da der Messpunkt ausserhalb des Winkelbereichs der Hauptsenderichtung liegen werde und es deshalb keine Überschreitung des Anlagegrenzwerts erwarte.

In Bezug auf die OMEN Nrn. 2, 5, 6 und 9 führt das AUE aus, am OMEN Nr. 2 dürften für die Berechnung der Prognose maximal 15 Dezibel (dB) Dämpfung geltend gemacht werden. Die effektiven Richtungsabschwächungen seien deutlich höher und somit werde dieser OMEN stark überschätzt. Rechne man die Prognose mit den effektiven Dämpfungen, falle sie auf 3.22 V/m. Aus diesem Grund habe es auf eine Messung verzichtet. Beim OMEN Nr. 6 liege eine vergleichbare Situation wie beim OMEN Nr. 3 vor. Der höchstbelastete und damit ausgewiesene Punkt liege mitten im Haus. Der bei einer Abnahmemessung effektiv zu messende Ort müsste zu einem Raum mit Fenster nach Norden möglichst weit oben verschoben werden. Alle für die Messung in Frage kommenden Orte lägen 10 Grad oder mehr von der Hauptsenderichtung entfernt, womit die Richtungsabschwächungen zunähmen. Aus diesem Grund habe es auf eine Messung verzichtet. OMEN Nrn. 5 und 9 seien mit einer Messung überprüft worden (Messbericht vom 7. Juli 2022). Es sei dabei eine maximale Feldstärke von 2.44 V/m (hochgerechnet) beim OMEN Nr. 9 und 2.01 V/m (hochgerechnet) am OMEN Nr. 5 festgestellt worden. Am OMEN Nr. 9 sei im damaligen Standortdatenblatt eine Feldstärke von 4.78 V/m prognostiziert worden. Der OMEN Nr. 5 (im vorliegenden Standortdatenblatt) sei damals im Standortdatenblatt nicht ausgewiesen und von ihm als zusätzlich zu messender OMEN festgelegt worden. Daher sei für diesen Ort damals auch keine Prognose gerechnet worden. Die Sendeleistungen in diesen Richtungen seien damals grösser als mit dem nun vorliegenden Umbau gewesen, und somit sei nach dem Umbau an beiden OMEN eine kleinere Feldstärke zu erwarten. Aus diesem Grund habe es auf eine Messung verzichtet.

d) Das AUE ist im Kanton Bern die zuständige Fachbehörde für den Vollzug der kantonalen Aufgaben im Bereich des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung.²⁹ Der Beurteilung von Fachbehörden kommt regelmässig eine erhöhte Beweiskraft zu und die entscheidende Behörde soll nur aus triftigen Gründen davon abweichen.³⁰ Wie die vorangehende Erwägung zeigt, beträgt die elektrische Feldstärke am vom AUE genannten Ort beim OMEN Nr. 3 (OMEN Nr. 3b) lediglich 3.56 V/m. Berücksichtigt man sodann beim OMEN Nr. 2 die volle Richtungsabschwächung ohne Begrenzung auf 15 dB, ergibt sich gemäss AUE eine elektrische Feldstärke von 3.22 V/m und damit deutlich unter 80 Prozent des Anlagegrenzwerts.³¹ Auch kann aufgrund der im Vergleich zum derzeitigen Betrieb vorgesehenen Verringerung der Sendeleistung davon ausgegangen werden, dass die Anlagegrenzwerte auch bei den bereits zuvor messtechnisch überprüften OMEN Nrn. 5 und 9 eingehalten werden. Entsprechend erübrigt es sich, an den OMEN Nrn. 2, 3, 5 und 9 zusätzliche Abnahmemessungen anzuordnen. Im Weiteren dürfte mit der angeordneten Abnahmemessung an der F._____strasse 76 sichergestellt sein, dass der Anlagegrenzwert am OMEN Nr. 7 eingehalten wird; die Beschwerdeführenden haben für den OMEN Nr. 7 im Übrigen ohnehin keine Abnahmemessung beantragt. Schliesslich sind auch die Ausführungen des AUE in Bezug auf das OMEN Nr. 6 grundsätzlich nicht zu beanstanden. Jedoch ist weiterhin unklar, ob der Anlagegrenzwert bei realistischer Betrachtung bei diesem OMEN zu weniger als 80 Prozent

²⁹ Art. 11b Abs. 1 Bst. i der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Organisationsverordnung WEU, OrV WEU; BSG 152.221.111).

³⁰ Vgl. Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 19 N. 53 ff.

³¹ Gemäss den Änderungen vom 22. November 2024 der Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL, betreffend die rechnerische Prognose ist die Richtungsabschwächung neu auf 30 dB begrenzt (abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Elektromog > Vollzug in der Praxis > Mobilfunk: Vollzugshilfen).

ausgeschöpft wird. Hier hat das AUE keinen entsprechenden Wert genannt. Aufgrund dessen erscheint es daher gerechtfertigt, am OMEN Nr. 6 eine zusätzliche Abnahmemessung anzuordnen. Das Dispositiv des angefochtenen Gesamtentscheids wird in teilweiser Gutheissung der Beschwerde mit einer entsprechenden Auflage ergänzt. Die Auflage steht in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben und ist verhältnismässig. So wird mit der Abnahmemessung festgestellt, ob der Anlagegrenzwert im ungünstigsten Fall, der gemäss Bewilligung eintreten kann, eingehalten ist.

7. Richtfunkantennen

a) Die Beschwerdeführenden rügen, auf den Plänen sei ersichtlich, dass zwei Richtfunkantennen der Beschwerdegegnerin in einem früheren Bauverfahren beantragt worden seien. Auch wenn diese Richtfunkantennen nicht installiert worden seien, hätten diese nie bewilligt werden dürfen. Wie sie bereits in ihrer Stellungnahme dargelegt hätten, stellten diese für Kaminfeger und andere Personen, welche das Dach betreten (müssten) eine tödliche Gefahr dar. Richtfunkantennen bündelten Signale zu sehr starken Strahlen, welche das Gewebe eines Menschen innerlich stark aufheizten, womit es zu inneren Verbrennungen kommen könne. Da sowieso ein Umbau der Anlage geplant sei, hätte die Vorinstanz anordnen müssen, dass die Richtfunkantennen aus den Plänen gelöscht würden. Dass diese (bis jetzt noch) nicht gebaut worden seien, sei keine Entschuldigung dafür, dass sie weiterhin auf den Plänen aufgeführt seien. Im Gegenteil: Sobald die Beschwerdegegnerin einen neuen Standort in der Umgebung in Betrieb nehmen würde, werde sie eine Verbindung zwischen dem neuen und dem bestehenden Standort mit der Richtfunkantenne herstellen. Dass dies so kommen werde, sei möglich und denkbar.

b) Das AUE führt in seiner Stellungnahme vom 14. August 2025 aus, die gerügten Richtfunkantennen hätten einen Durchmesser von 0.60 m. Die Unterkante der Antennen liege bei 2.21 m bzw. 2.28 m über der Oberkante Dach. Ihre Senderichtungen lägen bei 60 Grad und 330 Grad – sie zeigten somit nicht über Bereiche, die höher als die Oberkante Dach lägen. Aufgrund der Tatsache, dass die Richtfunkantennen auf 2.21 m bzw. 2.28 m über der Oberkante Dach geplant seien, könne nicht völlig ausgeschlossen werden, dass eine Person unter Benutzung einer Bockleiter zufällig in den Richtstrahl gelangen könnte. Es müsse daher sichergestellt werden, dass nur geschultes Personal auf das Dach gelangen könne. Es beantrage darum, dass die Leiter zum obersten Dachaufbau abgesperrt und der Zugang mit einer Hinweistafel versehen werde.

c) In ihren Schlussbemerkungen vom 8. September 2025 halten die Beschwerdeführenden fest, die vorgeschlagenen Massnahmen genügten aus ihrer Sicht nicht. Das Dach sei mehrstufig, wobei Handwerker nur auf dem höchsten Dachaufbau gefährdet würden. Dieser Dachaufbau grenze sowohl östlich wie auch westlich an jeweils gleich hohe Flachdachflächen. Es sei also nicht gesagt, dass Handwerker nur von einer Seite her auf den Dachaufbau stiegen, sondern könnten sie gleichermassen von der Fläche östlich wie westlich auf den Dachaufbau steigen. Auf der westlichen Seite bestünden zudem noch Photovoltaik-Panels, welche regelmässig gewartet würden. Nutzten Handwerker (z.B. Reinigungspersonal für Flachdächer) den Zugang von Westen vom Photovoltaik-Dach her, dann könnten sie auf keine Weise erkennen, dass auf der gegenüberliegenden Seite die Leiter abgesperrt sei und ein Hinweisschild hänge. Somit genügten eine Abspernung und ein Hinweisschild nur auf einer Seite nicht. Um sicherzustellen, dass von keiner Seite Handwerker auf das Dach steigen würden, sei am besten ein Geländer rund um den höchsten Dachaufbau geeignet. Damit würde sich jede weitere Diskussion erübrigen. Ein solches Geländer sei im Verhältnis zur Gesamtanlage nicht teuer, habe keine Nachteile für die Anlage und sei damit verhältnismässig und zumutbar.

d) Die Strahlung von Richtfunkantennen ist nur direkt im eng gebündelten Richtstrahl von Bedeutung. Nur dort könnte es, sofern die der Richtfunkantennen zugeführte Leistung ausreichend stark ist, zu einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts kommen. Bei Richtfunkantennen ist es daher gerechtfertigt, auf eine detaillierte Berechnung des Strahlungsbeitrags zu verzichten. Es genügt der Nachweis, dass Personen nicht direkt vor die Richtfunkantenne gelangen können. Dies ist für die störungsfreie Funktion der Richtfunkverbindung ohnehin gefordert und kann durch eine ausreichende Montagehöhe der Richtfunkantenne über zugänglichem Boden sichergestellt werden.³²

e) Insofern die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde geltend machen, die damalige Baubewilligung für die Richtfunkantennen sei mittlerweile abgelaufen, kann dies vorliegend offen gelassen werden, bilden die Richtfunkantennen doch Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.³³

Sodann steht die Mobilfunkanlage, an der auf einer Höhe von 4.83 m bzw. 4.90 m zwei Richtfunkantennen mit einem Durchmesser von 0.60 m installiert werden sollen, auf einem zweistufigen Dachaufbau auf dem Gebäude F. _____ strasse 68. Vom Flachdach des Gebäudes gelangt man zunächst über eine erste Leiter auf den tiefer gelegenen Teil des Dachaufbaus und über eine weitere Leiter auf den höher gelegenen Teil. Die Unterkante der Richtfunkantennen liegt 2.21 m bzw. 2.28 m über der Oberkante des höher gelegenen Teils des Dachaufbaus.³⁴ Damit sichergestellt werden kann, dass nur geschultes Personal auf den Dachaufbau gelangen kann, ist dem Antrag des AUE, wonach die Leiter zum höher gelegenen Teil des Dachaufbaus abzusperren und der Zugang mit einer Hinweistafel zu versehen ist,³⁵ zu folgen. Die Beschwerdegegnerin hat sich dem entsprechenden Antrag des AUE im Beschwerdeverfahren nicht widersetzt. Zur Klarstellung wird der angefochtene Entscheid daher mit der Auflage ergänzt, dass die Leiter zum obersten Dachaufbau abzusperren und der Zugang mit einer Hinweistafel zu versehen ist.

Eine weitergehende Absperrung des Dachaufbaus ist nicht notwendig, kann doch davon ausgegangen werden, dass Personen, welche sich östlich des Dachaufbaus befinden, aufgrund des Höhenunterschieds von rund 4.80 m (ab Plan gemessen) stets die Leiter benutzen, um auf den höher gelegenen Teil des Dachaufbaus zu gelangen. Sodann besteht vom westlichen Flachdach mit Photovoltaik-Anlagen kein Zugang zum höher gelegenen Teil des Dachaufbaus. Daran ändert auch nichts, dass es zwar theoretisch möglich ist, dass sich Personen dazu dennoch Zutritt verschaffen. Realistisch ist dies jedoch nicht, zumal aufgrund des Höhenunterschieds von 2.32 m dafür ein erheblicher Aufwand betrieben werden müsste (Klettern, Leiter mitbringen).³⁶ Auch ist die vorliegende Situation nicht mit jener im BGer 1C_341/2024 vom 15. August 2025 E. 3 vergleichbar, bräuchte es beim Betreten des höher gelegenen Teils des Dachaufbaus doch einer Bockleiter, um überhaupt in den Richtstrahl der Richtfunkantennen gelangen zu können. Zudem hat das Bundesgericht im erwähnten Entscheid lediglich das Anbringen eines Warnschilds und nicht eines Geländers angeordnet. Damit ist der Forderung der Beschwerdeführenden nicht nachzukommen, um den höher gelegenen Teil des Dachaufbaus ein Gelände anzubringen.

8. Pläne

a) Die Beschwerdeführenden führen im Weiteren aus, aus den Verfahrensakten ergebe sich, dass die P. _____ AG im laufenden Bauverfahren die Pläne geändert und neue Senderichtun-

³² Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL, heute: BAFU], Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, Vollzugsempfehlung zur NISV, 2002, Ziff. 2.2.4 S. 23.

³³ Vgl. Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 13. Februar 2025.

³⁴ Vgl. Pläne «Nordostansicht» und «Grundrisse» im Massstab 1:100 vom 15. August 2025.

³⁵ Vgl. Stellungnahme des Amts für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, vom 14. August 2025.

³⁶ Vgl. Plan «Nordostansicht» im Massstab 1:100 vom 15. August 2023.

gen der Antenne eingereicht habe. Jedoch seien die Veränderungen nicht mehr nachvollziehbar. Sicher sei jedoch, dass jede Änderung der Senderrichtungen zu einer Änderung der elektrischen Feldstärken an den OMEN führe. Aus diesem Grund hätte nach der Veränderung der Senderrichtungen ein neues Standortdatenblatt mit neuen Berechnungen zu den einzelnen OMEN erstellt werden müssen. Was nun genau bewilligt worden sei, sei unklar. Die zu erwartenden elektrischen Feldstärken seien ebenfalls unklar. Sollte sich herausstellen, dass sich die Strahlung an einzelnen OMEN gegenüber der ersten Baupublikation ändern würde, müsste das Bauvorhaben neu publiziert werden. Zudem müsste ein neuer Fachbericht des AUE angefertigt werden und die Einsprecherinnen und Einsprecher müssten erneut Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen. In diesem Zuge müssten auch auf den Plänen die Richtfunkantennen gelöscht werden.

b) Demgegenüber bringt die Beschwerdegegnerin vor, die Beschwerdeführenden unterlägen einem Irrtum. Bei einer erneuten Überprüfung der Baugesuchspläne habe sie festgestellt, dass an der bestehenden Konfiguration (P._____) der Mobilfunkanlage Abweichungen der Azimute vorlägen. Mit Eingabe vom 11. August 2023 seien die korrigierten Pläne zuhanden der Vorinstanz eingereicht und der Mangel damit behoben worden. Die Hinweise der Beschwerdeführenden zur bestehenden Mobilfunkanlage und deren Konfiguration könnten im vorliegenden Verfahren jedoch nicht geprüft werden. Zur Beurteilung stünden einzig der von ihr geplante Umbau respektive die Erweiterung der Mobilfunkanlage und die damit verbundenen Auswirkungen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen lägen allesamt vor und seien von der zuständigen NIS-Fachstelle geprüft worden. Dabei sei diese zum Ergebnis gekommen, dass das geplante Bauvorhaben alle Vorgaben der NISV erfülle und bewilligungsfähig sei. Es bestehe somit klarerweise keine Veranlassung, ein neues Standortdatenblatt zu erstellen und dieses einer erneuten Prüfung durch das AUE zu unterziehen.

c) Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden, hat die P._____ AG während dem laufenden Baubewilligungsverfahren bei ihren Antennen keine Änderung der Senderrichtungen vorgenommen. Das Regierungsstatthalteramt Ob- und Nidwalden forderte die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 9. Juni 2023 auf, zu bestätigen, dass die Baugesuchsunterlagen korrekt, aktuell und vollständig sind.³⁷ In ihrem E-Mail vom 24. Juli 2024 führte die Beschwerdegegnerin aus, nach Sichtung der Unterlagen könne sie mitteilen, dass die Ansicht «Nordostansicht» korrekt sei. Bei der erneuten Prüfung der Baueingabepäne habe sie jedoch bei der bestehenden Konfiguration (P._____) Abweichungen der Azimute in Sektor 1 / 60 Grad und Sektor 2 / 180 Grad zu Sektor 1 / 80 Grad und Sektor 2 / 170 Grad im Standortdatenblatt festgestellt. Da dies die bestehende und unveränderte Situation betreffe und nur im Baueingabeplan auf Seite 4 ersichtlich sei, bitte sie um Nachsicht.³⁸ Das AUE führte in seiner E-Mail vom 25. Juli 2023 aus, die Beschriftungen auf Seite 4 seien falsch. In C-C und D-D sollte es nicht 60 Grad und 180 Grad heissen, sondern 70 Grad und 170 Grad. Das seien die Fehler. Die Pfeile zeigten in die richtigen Richtungen, einzig die Labels 1SCS... und 2SCS... seien falsch.³⁹ Mit E-Mail vom 25. Juli 2023 bat das Regierungsstatthalteramt Ob- und Nidwalden die Beschwerdegegnerin, aufzuzeigen, was nicht dargestellt sei und einen korrigierten Plan nachzureichen.⁴⁰ Der korrigierte Plan ging am 3. August 2023 beim Regierungsstatthalteramt Ob- und Nidwalden ein.⁴¹ Somit wurde während dem laufenden Baubewilligungsver-

³⁷ Vgl. Verfügung des Regierungsstatthalteramts Ob- und Nidwalden vom 9. Juni 2023, pag. 73 der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Ob- und Nidwalden.

³⁸ Vgl. E-Mail der Beschwerdegegnerin vom 24. Juli 2023, pag. 84 der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Ob- und Nidwalden.

³⁹ E-Mail des Amts für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, vom 25. Juli 2023, pag. 85 der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Ob- und Nidwalden.

⁴⁰ Vgl. E-Mail des Regierungsstatthalteramts Ob- und Nidwalden vom 25. Juli 2023, pag. 87 der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Ob- und Nidwalden.

⁴¹ Vgl. Verfügung des Regierungsstatthalteramts Ob- und Nidwalden vom 4. August 2023, pag. 91 der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Ob- und Nidwalden.

fahren lediglich der Plan «Schnitte» korrigiert. Das Standortdatenblatt erfuhr keine Änderungen, wies es doch stets die korrekten Senderrichtungen aus.

d) Im laufenden Beschwerdeverfahren fiel jedoch auf, dass die Sendeantennen der P._____ AG gemäss Standortdatenblatt und Situationsplan die Senderrichtungen im Azimut 70, 170 und 300 Grad bedienen, auf dem Plan «Schnitte» vom 15. August 2023 für die Sendeantennen der P._____ AG die Azimute 80, 170 und 300 Grad ausgewiesen werden. Entsprechend wurde die Beschwerdegegnerin gebeten, einen korrigierten Plan «Schnitte» einzureichen, welcher am 14. Februar 2025 einging.

e) Nach dem Gesagten ist erstellt, dass es während dem Baubewilligungsverfahren zu keiner Änderung der Senderrichtungen kam, sondern die im Standortdatenblatt korrekt ausgewiesenen Senderrichtungen auf dem Plan «Schnitte» korrigiert wurden. Entsprechend veränderte sich auch die Strahlung an einzelnen OMEN nicht, wies das Standortdatenblatt doch stets die korrekten Senderrichtungen aus. Es erübrigt sich daher, einen neuen Fachbericht des AUE einzuholen und das Bauvorhaben erneut zu publizieren. Die Rüge der Beschwerdeführer erweist sich somit als unbegründet.

9. Korrekturfaktor

a) Während konventionelle Mobilfunkantennen im Wesentlichen mit einer immer gleichen räumlichen Verteilung der Strahlung senden, sind adaptive Antennen in der Lage, das Signal tendenziell in die Richtung der Nutzerin oder des Nutzers bzw. des Mobilfunkgeräts zu fokussieren und es in andere Richtungen zu reduzieren («Beamforming»). Solche Antennen können mit der neusten Mobilfunkgeneration (5G), aber auch mit bisherigen Technologien (z.B. 4G) kombiniert werden. Konkret bestehen adaptive betreibbare Antennen aus einer Anordnung von (kreuzpolarisierten) Elementarantennen respektive Antennenelementen in Spalten und Zeilen, was auch als Antennen-Array bezeichnet wird. Durch das Zusammenschalten mehrerer Antennenelemente kann eine Richtwirkung der ausgesendeten Strahlung, ein sog. Beam, erzeugt werden. Dabei gilt vereinfacht: Je grösser die Anzahl Antennenelemente, desto grösser die mögliche Richtwirkung bzw. desto schmaler der ausgesendete Beam und höher der Antennengewinn. Werden die einzelnen oder zusammengeschalteten Antennenelemente unterschiedlich angesteuert (z.B. über Phasenverschiebungen), kann die Hauptsenderichtung des Beams horizontal und vertikal bewegt werden. Antennenelemente, die physisch fest zusammengeschaltet sind, werden als Sub-Arrays bezeichnet. Wie viele Beams eine adaptive Antenne erzeugen kann, hängt von der Anzahl separat ansteuerbaren Antenneneinheiten – der Anzahl Sub-Arrays – ab. Je nach angewandeter Technologie kann entweder nur ein Beam auf einmal oder können mehrere Beams gleichzeitig ausgesendet werden. Das Antennendiagramm muss nicht unbedingt eine klare Hauptstrahlrichtung haben, sondern kann verschiedene Ausprägungen aufweisen. Alle möglichen Beams und Ausprägungsformen bleiben dabei jedoch innerhalb eines umhüllenden Antennendiagramms.⁴²

b) Nach Anhang 1 Ziffer 63 Abs. 2 NISV kann bei adaptiven Sendeantennen mit acht oder mehr separat ansteuerbaren Antenneneinheiten (Sub-Arrays) ein Korrekturfaktor auf die maximale Sendeleistung angewendet werden, wenn die Sendeantennen mit einer automatischen Leistungsbegrenzung ausgerüstet sind. Diese muss sicherstellen, dass im Betrieb die über sechs Minuten gemittelte Sendeleistung die korrigierte Sendeleistung nicht überschreitet. Mit anderen Worten muss bei adaptiven Antennen mit acht oder mehr Sub-Arrays die im Standortdatenblatt deklarierte Sendeleistung (ERP_n) nicht wie bei konventionellen Antennen im Maximum, sondern über sechs Minuten gemittelt eingehalten werden. Diese darf dabei um den Korrekturfaktor (K_{AA}) von

⁴² BGer 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025 E. 3.2; 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024 E. 3.2.

der maximalen Sendeleistung (ERP_{max}) abweichen ($ERP_n = K_{AA} \times ERP_{max}$). Da die Sendeleistung eine von mehreren Grundlagen für die Berechnung der elektrischen Feldstärke an einem OMEN bildet, kann letztere zeitweise über den Anlagegrenzwerten liegen. Angesichts dessen, dass für die Berechnung der elektrischen Feldstärke nunmehr die über sechs Minuten gemittelte Sendeleistung und nicht der Maximalwert massgeblich ist, resultiert jedoch rechnerisch keine Überschreitung des Anlagegrenzwerts.⁴³

c) Die streitbetroffenen adaptiven Antennen, welche im Frequenzbereich 3400 MHz senden und mit 16 Sub-Arrays ausgestattet sind, sollen mit einem Korrekturfaktor $K_{AA} \geq 0.20$ gemäss Anhang 1 Ziffer 63 Abs. 2 und 3 NISV betrieben werden. Soweit die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde die Verfassungs- und Gesetzeskonformität des Korrekturfaktors rügen, sind sie auf das inzwischen ergangene und zur Publikation vorgesehene bundesgerichtliche Urteil 1C_307/2024 vom 9. Dezember 2024 hinzuweisen (E. 3 – 6).⁴⁴ Demnach ist es mit dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip vereinbar, dass bei adaptiven Mobilfunkantennen mit einer automatischen Leistungsbegrenzung auf die maximale Sendeleistung ein Korrekturfaktor angewendet werden darf und die korrigierte, für die Berechnung des Anlagegrenzwerts massgebliche Sendeleistung nicht durchgehend, sondern über sechs Minuten gemittelt eingehalten werden muss. Damit wird der besonderen Sendecharakteristik adaptiver Mobilfunkantennen Rechnung getragen.⁴⁵ Das Bundesgericht hat sich dabei auch mit der vorliegenden Kritik der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt, wonach adaptive Antennen in der Lage seien, in alle Richtungen gleichzeitig mit maximaler Leistung zu senden. So ist davon auszugehen, dass die der adaptiven Antenne zur Verfügung stehende Sendeleistung für die Signale, die zu selben Zeit in verschiedene Richtungen abgestrahlt wird, aufgeteilt wird.⁴⁶

d) Der Korrekturfaktor führt sodann, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden, nicht zu einer Privilegierung von adaptiven Antennen im Vergleich zu konventionellen Antennen, sondern es soll damit verhindert werden, dass adaptive Antennen strenger behandelt werden. Vor der Einführung des Korrekturfaktors wurden adaptiven Antennen vorübergehend nach der sog. «worst case»-Beurteilung beurteilt: Die Strahlung wurde dabei wie bei konventionellen Antennen unter der Annahme beurteilt, dass für jede Senderichtung gleichzeitig die maximale Sendeleistung abgestrahlt wird. Das heisst, dass die Strahlung nach dem maximalen Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung und basierend auf Antennendiagrammen beurteilt wurde, die für jede Senderichtung den maximal möglichen Antennengewinn berücksichtigen (sog. umhüllendes Antennendiagramm). Weil adaptive Antennen die Strahlung jedoch gezielt dorthin senden können, wo sich das verbundene Mobiltelefon befindet, liegt die Strahlungsexposition in der von ihr versorgten Funkzelle im Durchschnitt tiefer als bei konventionellen Antennen, wo das räumliche Abstrahlungsmuster immer dasselbe ist. Mit dem bisher angewandten «worst case»-Szenario wurde die tatsächliche Strahlung in der Umgebung der Anlage daher insgesamt zu hoch eingeschätzt. Der Korrekturfaktor trägt diesem Umstand Rechnung.⁴⁷

e) Im Weiteren hat sich das Bundesgericht mit der Problematik von Reflexionen bei adaptiven Antennen bereits befasst und anerkannt, dass diese zu substanziellen Abweichungen von den berechneten Feldstärken führen können. Es hat festgehalten, dass insbesondere zu erwartende Reflexionen an grossen Flächen im Rahmen der rechnerischen Prognose nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Entsprechend sei die rechnerische Prognose, soweit technisch und im Rahmen eines verhältnismässigen Aufwands möglich, weiterzuentwickeln und den neuen Gegebenheiten

⁴³ BGer 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025 E. 3.3; 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024 E. 3.3.

⁴⁴ Vgl. auch BGer 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025 E. 3 bis 6.

⁴⁵ BGer 1C_646/2023 vom 3. Juli 2025 E. 5.

⁴⁶ BGer 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024 E. 6.1.4.

⁴⁷ BGer 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024 E. 6.1.3; vgl. auch BGer 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025 E. 6.2.

anzupassen. Es wird Aufgabe des BAFU sein zu prüfen, ob zumindest die wesentlichen Reflexionen mit verhältnismässigem Aufwand erfasst werden können und ob seine Vollzugsempfehlung in diesem Sinne anzupassen ist. Immerhin kompensiert bereits die Empfehlung, nach Inbetriebnahme der Anlage in der Regel eine NIS-Abnahmemessung durchzuführen, wenn gemäss rechnerischer Prognose der Anlagegrenzwert an einem OMEN zu 80 Prozent erreicht wird, in einem gewissen Umfang die Nichtberücksichtigung von Reflexionen im Rahmen der Prognose. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung obliegt es der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, anhand konkreter Umstände (insbesondere der Topografie) plausibel zu machen, dass die Nichtberücksichtigung von Reflexionen zu einer Überschreitung des Anlagegrenzwert an OMEN führen könnte.⁴⁸ Diese für adaptive Antennen ohne Korrekturfaktor entwickelte Praxis («worst case»-Betrachtung), übertrug das Bundesgericht nun auch auf adaptive Antennen mit Anwendung eines Korrekturfaktors.⁴⁹ Jedoch vermögen die Beschwerdeführenden nicht plausibel aufzuzeigen, dass die Nichtberücksichtigung von Reflexionen im vorliegenden Fall zu einer Überschreitung des Anlagegrenzwerts an den OMEN führen könnte.

f) Die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen erweisen sich insgesamt als unbegründet und der Antrag der Beschwerdeführenden, der Beschwerdegegnerin sei zu verbieten, vom Korrekturfaktor Gebrauch zu machen, ist abzuweisen.

g) Insofern die Beschwerdeführenden in ihren Schlussbemerkungen vom 8. September 2025 neu eine fehlerhafte Deklaration des Korrekturfaktors im Standortdatenblatt geltend machen, wird darauf hingewiesen, dass sich das Bundesgericht im jüngsten Urteil 1C_113/2024 vom 16. Juni 2025 mit der Deklaration des Korrekturfaktors auseinandersetzte. Demnach reicht es in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren für die Bewilligung und den Betrieb von adaptiven Antennen mit Korrekturfaktor aus, wenn im Standortdatenblatt die Angabe «Adaptiver Betrieb» mit der Antwort «Ja» sowie die Anzahl Sub-Arrays angegeben werden. Die Angabe der Anzahl Sub-Arrays legt automatisch den maximalen Korrekturfaktor fest, der während des Betriebs der Antennen angewendet werden kann. Der Wert der Sendeleistung $ERP_{max,n}$ ergibt sich anschliessend aus einer einfachen mathematischen Operation, der Multiplikation der massgebenden Sendeleistung ERP_n mit dem reziproken Wert des Korrekturfaktors. Letzterer wird, wie ausgeführt, durch die Anzahl Sub-Arrays bestimmt. Das massgebliche Standortdatenblatt vom 14. Juli 2025 (Revision: 3.2) enthält vorliegend die beiden gemäss dem neusten Bundesgerichtsurteil 1C_113/2024 vom 16. Juni 2025 notwendigen Angaben zur Bewilligung und zum Betrieb von adaptiven Antennen mit Korrekturfaktor. Da hier die streitbetroffenen adaptiven Antennen mit den Laufnummern 7 bis 9 im Frequenzband 3400 MHz mit 16 Sub-Arrays ausgestattet sind, können sie gemäss Anhang 1 Ziffer 63 Abs. 2 und 3 NISV maximal mit einem Korrekturfaktor von ≥ 0.20 betrieben werden, solange sie die im Standortdatenblatt deklarierte Sendeleistung über sechs Minuten gemittelt einhalten.

10. Kosten

a) Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 VRPG). Für Entscheide in einer Verwaltungsjustizsache wird eine Pauschalgebühr von CHF 200.00 bis CHF 4000.00 erhoben (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 GebV⁵⁰). In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Pauschale auf CHF 1800.00 festgelegt.

⁴⁸ BGer 1C_459/2023 vom 12. August 2024 E. 9.4, 1C_5/2022 vom 9. April 2024 E. 5.3 f., 1C_45/2023 vom 16. Januar 2024 E. 8.2 f., 1C_481/2022 vom 13. November 2023 E. 6.3 f.

⁴⁹ BGer 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024 E. 8.3, 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025 E. 8.2.

⁵⁰ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebietet eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Als unterliegend gilt, wer mit seinen Anträgen nicht durchdringt. Reicht die Bauherrschaft im Beschwerdeverfahren eine Projektänderung ein, um den Einwänden der Beschwerdeführenden Rechnung zu tragen, gilt sie insofern als unterliegend. Soweit die Begehren keiner Partei vollumfänglich gutgeheissen werden, unterliegen alle Parteien teilweise und ihre Kostenpflicht richtet sich grundsätzlich nach dem Mass des Unterliegens.⁵¹

Die Beschwerdegegnerin hat mit ihrer Projektänderung im Beschwerdeverfahren den Einwänden der Beschwerdeführenden hinsichtlich der Aufschaltung eines Korrekturfaktors bei den Sendeanennen der P. _____ AG Rechnung getragen. Ausserdem hat die Beschwerdegegnerin eine zusätzliche Abnahmemessung am OMEN Nr. 6 sowie eine zusätzliche Auflage hinsichtlich der Absperrung des obersten Dachaufbaus zu akzeptieren. Sie gilt daher als teilweise unterliegend. Es rechtfertigt sich, der Beschwerdegegnerin ein Viertel der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 450.00, aufzuerlegen. Im Übrigen unterliegen die Beschwerdeführenden mit ihren Anträgen, weshalb ihrem sinngemässen Antrag in den Schlussbemerkungen vom 8. September 2025, ihnen seien keine Verfahrenskosten aufzuerlegen, nicht entsprochen werden kann. Es rechtfertigt sich daher, den Beschwerdeführenden drei Viertel der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1350.00, aufzuerlegen. Die Beschwerdeführenden haften solidarisch für den gesamten ihnen auferlegten Betrag.

b) Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wett-schlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Analog zu den Verfahrenskosten haben die Beschwerdeführenden der Beschwerdegegnerin drei Viertel ihrer Parteikosten zu ersetzen. Die Beschwerdeführenden sind nicht anwaltlich vertreten, weshalb sie trotz Obsiegens zu einem Viertel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz haben (Art. 104 Abs. 1 VRPG).

Die Kostennote der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin beläuft sich auf CHF 6532.90 (Honorar CHF 5880.00, Auslagen CHF 176.40, Mehrwertsteuer [7.7 %] CHF 271.25, Mehrwertsteuer [8.1 %] CHF 205.25). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin mehrwertsteuerpflichtig ist⁵² und somit die von ihren Rechtsvertretern auf sie überwälzte Mehrwertsteuer in ihrer eigenen Mehrwertsteuerabrechnung als Vorsteuer abziehen kann. Nach Praxis des Verwaltungsgerichts ist deshalb die in der Kostennote der Rechtsvertreter aufgeführte Mehrwertsteuer bei der Bestimmung des Parteikostenersatzes nicht zu berücksichtigen.⁵³ Insgesamt belaufen sich die Parteikosten somit auf CHF 6056.40 (Honorar CHF 5880.00, Auslagen CHF 176.40). Die Beschwerdeführenden haben der Beschwerdegegnerin somit drei Viertel der Parteikosten, ausmachend CHF 4542.30, zu ersetzen. Die Beschwerdeführenden haften solidarisch für den gesamten Betrag.

III. Entscheid

⁵¹ Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108 N. 4.

⁵² Siehe Unternehmens-Identifikationsnummer-Register, einsehbar unter: <https://www.uid.admin.ch>.

⁵³ BVR 2015 S. 541 E. 8.2, 2014 S. 484 E. 6.

1. Die Projektänderung vom 17. Juli 2025 wird bewilligt. Massgebend sind folgende Unterlagen:
 - Situationsplan im Massstab 1:500 vom 31. Oktober 2022, gestempelt vom Regierungsstatthalteramt Oberruggen am 9. Oktober 2023
 - Plan «Standort Details» im Massstab 1:1000 und 1:25 000 vom 11. August 2023, gestempelt vom Regierungsstatthalteramt Oberruggen am 9. Oktober 2023
 - Grundrissplan im Massstab 1:100 vom 11. August 2023, gestempelt vom Regierungsstatthalteramt Oberruggen am 9. Oktober 2023
 - Plan «Schnitte» im Massstab 1:100 vom 13. Februar 2025, gestempelt vom Rechtsamt der BVD am 14. Februar 2025
 - Plan «Nordostansicht» im Massstab 1:100 vom 11. August 2023, gestempelt vom Regierungsstatthalteramt Oberruggen am 9. Oktober 2023
 - Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 14. Juli 2025 (Revision: 3.2), gestempelt vom Rechtsamt der BVD am 18. Juli 2025

2. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramts Oberruggen vom 9. Oktober 2023 wird wie folgt ergänzt:

14.6 Die in den nachfolgend aufgeführten Amts- und Fachberichten, Bewilligungen und Stellungnahmen enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind integrierender Bestandteil dieses Gesamtbauentscheides und sind zu erfüllen:

- Amtsbericht der Gemeinde Aarwangen vom 26. April 2023
- Fachbericht Brandschutz vom 22. März 2023
- Fachbericht Immissionsschutz vom 4. April 2024. Zusätzlich zu dem in Ziff. E.1 dieses Fachberichts genannten OMEN ist am OMEN Nr. 6 eine Abnahmemessung durchzuführen. Als weitere Auflage gemäss der Stellungnahme des AUE vom 14. August 2025 im Beschwerdeverfahren vor der BVD ist die Leiter zum obersten Dachaufbau abzusperren und der Zugang mit einer Hinweistafel zu versehen.
- Eisenbahnrechtliche Zustimmung vom 11. April 2023

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit sie durch die Projektänderung nicht gegenstandslos geworden ist, und der Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramts Oberruggen vom 9. Oktober 2023 bestätigt.

3. Je ein Exemplar des gestempelten Plans «Schnitte» im Massstab 1:100 vom 13. Februar 2025 sowie des gestempelten Standortdatenblatts für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 14. Juli 2025 (Revision: 3.2) geht an die Beschwerdegegnerin und die Gemeinde Aarwangen.
4. a) Den Beschwerdeführenden werden Verfahrenskosten in Höhe von CHF 1350.00 zur Bezahlung auferlegt. Die Beschwerdeführenden haften solidarisch für den gesamten Betrag. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

b) Der Beschwerdegegnerin werden Verfahrenskosten in Höhe von CHF 450.00 zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
5. Die Beschwerdeführenden haben der Beschwerdegegnerin Parteikosten im Betrag von CHF 4542.30 (inkl. Auslagen) zu ersetzen. Die Beschwerdeführenden haften solidarisch für den gesamten Betrag.

IV. Eröffnung

- Frau A._____, eingeschrieben
Herrn Rechtsanwalt C._____, und/oder Herrn Rechtsanwalt D._____, mit Beilagen
gemäss Ziffer 3, eingeschrieben
- Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau, per E-Mail
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Aarwangen, mit Beilagen gemäss Ziffer 3,
eingeschrieben
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, zur Kenntnis, per E-Mail

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in fünf Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.